

## DAS NEUE VERPACKG – DIE FAKTEN

- **Gültigkeit: ab 1.1.2019**
- **Ersetzt die bis zum 31.12.2018 geltende VerpackV**
- **Schaffung einer „Zentralen Stelle“ zur Registrierung von Herstellern, Handel und Inverkehrbringern (Registrierungspflicht)**
- **Alle Hersteller und Inverkehrbringer müssen sich registrieren**
- **Der Handel muss Mehrweg- und Einweggetränkeverpackungen kennzeichnen**

### Was ist die Registrierungspflicht? Wo und wie müssen sich Inverkehrbringer registrieren?

- » der Hersteller / Inverkehrbringer muss sich selber registrieren (§9)
- » bei Zuwiderhandlung drohen Geldbußen bis 100.000 Euro (§10)
- » bei der zentralen Stelle, erhält einer Registrierungsnummer (§10)
- » Angabe der Materialart und Menge der Verpackungen (§10)
- » Angabe des Systems, bei dem die Systembeteiligung vorgenommen wird (§10)
- » Angabe des Zeitraumes, für den die Systembeteiligung vorgenommen wird (§10)
- » alle Verkaufsverpackungen müssen gemeldet werden, unabhängig von ihrer Anfallstelle (§3)
- » Umverpackungen und Versandverpackungen werden genau wie Verkaufsverpackungen behandelt (§3)
- » Beachtung ökologischer Kriterien bei den Lizenzentgelten – Hersteller sollen mehr Verpackungsmaterialien verwenden, die aus Recyclaten bestehen oder die zu einem hohen Prozentsatz recycelt werden können (§21)